

**Verordnung  
der Gemeinde Unterroth  
zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde  
(Hundehaltungsverordnung – HVO)**

vom  
05.10.1999

Die Gemeinde Unterroth erläßt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.82 (Bay.RS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 04.99 (GVBl S. 130), folgende Verordnung:

**§ 1  
Anleinpflcht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindegebietes (innerorts) zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muß dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Die Leine, an welcher der Hund geführt wird, muß reißfest sein und darf nicht länger als 3 m sein.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten Hunde, die unter § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.92 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung fallen.
- (2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten in jedem Falle als große Hunde.

**§ 3  
Ausnahmen**

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kampfhundeverordnung vom 10.08.99 der Gemeinde Unterroth außer Kraft.

Unterroth, den 05.10.1999

Gemeinde Unterroth

gez.  
Steinmüller  
1. Bürgermeister

Gemeinderatssitzung vom 30. Sept. 1999  
Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 09. Okt. 1999